
TOP 45:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Drucksache: 785/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des vorgeschlagenen Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck soll ein zentrales Samenspenderegister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtet und geführt werden. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Dabei soll sichergestellt werden, dass der Samenspender und die Empfängerin darüber aufgeklärt werden, dass die Übermittlung der Daten unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist.

Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt unter anderem, klarzustellen, dass ein Auskunftsanspruch nach § 10 SaRegG gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auch dann bestehen bleibt, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der Person eine Auskunft begehrt haben.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt § 1600d Absatz 4 BGB darauf zu überprüfen, ob es Ausnahmen von der Regel geben kann, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden kann.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 785/1/16** zu entnehmen.